



Als Ausnahme gemäß § 31 (1) BBauG können Garagen in Baulichen in der Nachbargemeinde errichtet werden, wenn der Abstand von der vorderen Grundstücksgrenze mindestens 5,00 m beträgt. Die Rückfront des Garagenbaus darf nicht mehr als 20,00 m von der vorderen Grundstücksgrenze entfernt sein. Sondernutzungsrechtliche Festsetzungen treten im Bereich des Baulandzweckes außer Kraft.

Nebenanlagen im Sinne des § 34 (2) der BauNutzVO werden als Ausnahme gemäß § 31 BBauG zugelassen.

[illegible]